

**Tätigkeitsbericht des
Tierschutzombudsmannes von Tirol
für die Jahre
2007 und 2008
an die Tiroler Landesregierung**

Bericht gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004

Innsbruck, im Mai 2009

**Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsmann
Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöferplatz 3
6020 Innsbruck**

<http://www.tirol.gv.at/themen/gesundheit/veterinaer/tierschutzombudsmann/>

Inhalt

1. Einleitung
2. Personalstand, Organisation
3. Aufgabenbereich
4. Tätigkeiten
 - 4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz
 - 4.1.1. Vertretung der Interessen „des Tierschutzes“
 - 4.1.2. Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz
 - 4.1.3. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz
 - 4.1.4. Berufungen
 - 4.2. Tierschutzrat
 - 4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen
 - 4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule, Tierschutzpreis
 - 4.5. Auskünfte
5. Schlussbemerkung

1. Einleitung

Grundlage für die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ist das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr.118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008. Gemäß § 41 (1) TSchG hat jedes Land gegenüber dem zuständigen Bundesminister einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Entsprechend § 41 Abs. 6 TSchG hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird nunmehr der zweite Tätigkeitsbericht für die Jahre 2007 und 2008 vorgelegt.

2. Personalstand, Organisation

Die Bestellung von Dr. Janovsky als Tierschutzombudsmann war im Berichtszeitraum unverändert ohne Einschränkung des Zeitumfanges für das Ausmaß, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion als Sachbearbeiter für Tierschutz und Tiertransport tätig sowie als „Bärenmanager“ des Landes Tirol beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann von folgenden Verwaltungspraktikanten in wechselndem Zeitumfang unterstützt:

Herr Mag. jur. Georg Schalber von Oktober 2006 bis Oktober 2007 (ca. 66 %)

Herr Mag. jur. Markus Krapf von Oktober 2007 bis Dezember 2007 (ca. 66 %)

Herr Mag. jur. Arno Mosser von Jänner 2008 bis November 2008 (ca. 44%)

Frau Mag. jur. Barbara Tschann von Jänner 2008 bis Dezember 2008 (100 %).

Seit Jänner 2009 darf der Tierschutzombudsmann die Hilfe von Frau Mag. jur. Sabine Wechner in Anspruch nehmen.

Die Unterstützung durch Verwaltungspraktikant/innen hat sich im Berichtszeitraum sehr bewährt und ist in der Erledigung der täglichen Arbeit, insbesondere in Zusammenhang mit der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz, nicht mehr wegzudenken.

Im Berichtszeitraum stand weiterhin die Infrastruktur in der Abteilung Landesveterinärdirektion zur Verfügung. Die gesamte Abteilung und damit auch der Tierschutzombudsmann sind im September 2008 in den neuen Standort im 1. Stock des Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, übersiedelt. Der Arbeitsplatz der

Verwaltungspraktikant/innen befindet sich auch am neuen Standort unmittelbar angrenzend an das Büro des Tierschutzombudsmannes.

3. Aufgabenbereich

Der Tierschutzombudsmann hat gemäß § 41 (3) TSchG die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Er hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

4. Tätigkeiten

Nach der Aufnahme der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes am 1. 1. 2005 und den ersten Erfahrungen in den Jahren 2005 und 2006 hat sich im nun behandelten Berichtszeitraum von 2007 und 2008 bereits eine gewisse „Routine“ in der Erledigung der täglichen Aufgaben eingestellt. Dennoch dauerte auch im Berichtszeitraum die „Pionierphase“ in der Etablierung der Interessensvertretung des Tierschutzes weiter an und kann als Entwicklungsprozess verstanden werden.

Auch das dritte und vierte Jahr, in dem das neue österreichische TSchG als Rechtsgrundlage für die Arbeit des Tierschutzombudsmannes anzuwenden war, war geprägt einerseits von der Einbindung in mit dem TSchG neu notwendig gewordenen, umfangreichen Bewilligungs- und Anzeigeverfahren (Zoos, Streichelzoos, Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, Reit- und Fahrbetriebe, etc.). Angesichts der limitierten Personalkapazitäten der Tierschutzbehörden erster Instanz im Bereich der Sachverständigen und der juristischen Sachbearbeiter können diese nur mittelfristig abgewickelt werden. Andererseits stellte die Wahrung der Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG den zweiten großen Tätigkeitsbereich dar.

4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz

Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes gemäß § 41 (4) TSchG und die damit verbundene per Gesetz aufgetragene Interessensvertretung des Tierschutzes nimmt eine zentrale Rolle in der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ein. Unabhängig von den juristisch-technischen Aspekten der Parteistellung in Verfahren stellt sich immer wieder grundsätzlich die Frage, was denn im konkreten unter den Interessen „des Tierschutzes“ zu verstehen ist.

4.1.1. Vertretung der Interessen „des Tierschutzes“

Verschiedene Themen aus dem Komplex „Tierschutz“ werden vorwiegend emotional beurteilt. Die Möglichkeit zu einer sachlichen Beurteilung z.B. in Zusammenhang mit dem Wohlbefinden von Tieren zu kommen, wird zusätzlich durch den Umstand erschwert, dass die betroffenen Tiere nicht direkt dazu befragt werden können, wodurch immer wieder vehement konträre Standpunkte eingenommen werden. Nicht selten geschieht dies unter der Beteiligung von Personen, die für sich in Anspruch nehmen, genau zu wissen was „gut“ oder „schlecht“ für „das Tier“ bzw. „die Tiere“ ist und vom Tierschutzombudsmann in weiterer Folge verlangen „ihre“ Interessen zu vertreten. Auch der Tierschutzombudsmann kann natürlich nicht für sich in Anspruch nehmen, zu wissen, was in den einzelnen Tieren genau vorgeht, aber er hat konkret auch nicht die Interessen „des Tieres“ als Individuum sondern „des Tierschutzes“ zu vertreten. Aber wer repräsentiert den „Tierschutz“, dessen Interessen zu vertreten sind? Sind es diverse Tierschutzvereine, die den Schutz von Tieren einfordern? Sind es Interessensvertretungen von Tierhaltern, die seit vielen Generationen Tiere betreuen und am Wohlergehen der Tiere interessiert sein müssen, da sie die Tiere auch nutzen wollen? Um der in der täglichen Arbeit fallweise unterstellten allzu großen Nähe zu der einen oder zu der anderen Interessensvertretung vorzubeugen, orientiert sich der Tierschutzombudsmann in seiner Arbeit möglichst konkret auf die Bestimmungen des österreichischen Tierschutzgesetzes, das einen breiten gesellschaftlichen Konsens darüber darstellt, was unter „Tierschutz“ zu verstehen ist. Im Sinne des Gesetzgebers, der die Funktion des Tierschutzombudsmannes zu Effektuierung des Tierschutzes sieht (vgl. erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage TSchG), wird besonderer Augenmerk dabei der vollständigen Umsetzung bzw. Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen gewidmet.

In Fällen von neu entstehenden gesetzlichen Vorgaben, in die der Tierschutzombudsmann aufgrund seiner Funktion involviert ist, ist die relativ strikte Orientierung am TSchG logischerweise nicht möglich und es ist im Einzelfall ein Kompromiss zwischen Gesinnungsethik und Verantwortungsethik im Sinne der Zielsetzung des TSchG zu vertreten.

4.1.2. Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 233 Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2008 wurde unter anderem die Bewilligung von Veranstaltungen, bei denen Tiere verwendet werden, in dem Sinn geändert, dass Dauerbewilligungen ausgestellt werden können. Dementsprechend ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der durchzuführenden Bewilligungsverfahren rückläufig entwickeln wird, was im Sinne einer effizienten und sparsamen Verwaltung ist.

Bewilligungsverfahren können im Wesentlichen in zwei große Gruppen eingeteilt werden. Die erste große Gruppe von Bewilligungsverfahren betrifft die Bewilligung von maximal wenige Tage dauernden Veranstaltungen mit Tieren. In dem ohnehin, auch bei gesetzeskonformer Einreichung des Antrages spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, sehr eng bemessene Zeitrahmen für die Abwicklung eines Mehrparteienverfahrens ist es oftmals nicht möglich zu einem rechtskräftiger Bescheid bis zur Durchführung der Veranstaltung zu kommen. Zusätzlich muss auch im dritten und vierten Jahr seit dem In-Kraft-Treten der diesbezüglichen Regelungen die Disziplin einzelner Antragsteller in Bezug auf die zeitgerechte Antragstellung sowie die Übermittlung der zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen leider weiterhin als mangelhaft bezeichnet werden, sodass dadurch für die ohnedies angespannten Personalressourcen der involvierten Teile der Verwaltung, inklusive dem Tierschutzombudsmann, eine unerfreuliche und unnötige Erhöhung des Zeitdruckes erfolgt.

Die zweite große Gruppe an Bewilligungsverfahren betrifft die Genehmigung von dauerhaften Einrichtungen wie z.B. Zoos und zooähnlichen Einrichtungen, Tierhandlungen, Tierpensionen, Tierheimen o. ä.. Diese im Regelfall wesentlich aufwändigeren Verfahren gestalten sich teilweise aus der Sicht der Interessensvertretung des Tierschutzes als „heikle Dauerbrenner“, in denen hart um vertretbare Kompromisse gerungen wird. Dieser Bereich von Bewilligungsverfahren, der zwar von der Anzahl einen kleineren Teil ausmacht, wird jedoch voraussichtlich auch für die Zukunft einen wesentlichen Arbeitsbereich für die Tierschutzbehörden der ersten Instanz und den Tierschutzombudsmann darstellen.

Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum - der Tierschutzombudsmann wurde hierbei in insgesamt 234 Bewilligungsverfahren eingebunden - ergibt sich für den zweiten Berichtszeitraum eine Gesamtzahl von 233 Bewilligungsverfahren, bei welchen die Tierschutzbehörden erster Instanz den Tierschutzombudsmann zur Wahrung der Parteistellung in die Bewilligungsverfahren miteinbezogen haben. Den obgenannten Gesamtzahlen lässt sich entnehmen, dass die Anzahl der Bewilligungsverfahren des ersten Berichtszeitraumes im Vergleich zum zweiten Berichtszeitraum konstant geblieben ist.

Die Durchführung von zahlreichen Lokalaugenscheinen für die Abgabe von Stellungnahmen durch den Tierschutzombudsmann war auch im Berichtszeitraum 2007/2008 ein unerlässlicher Bestandteil der Arbeit.

Die Anzahl und Art der Bewilligungsverfahren in den Jahren 2007 und 2008 sind in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

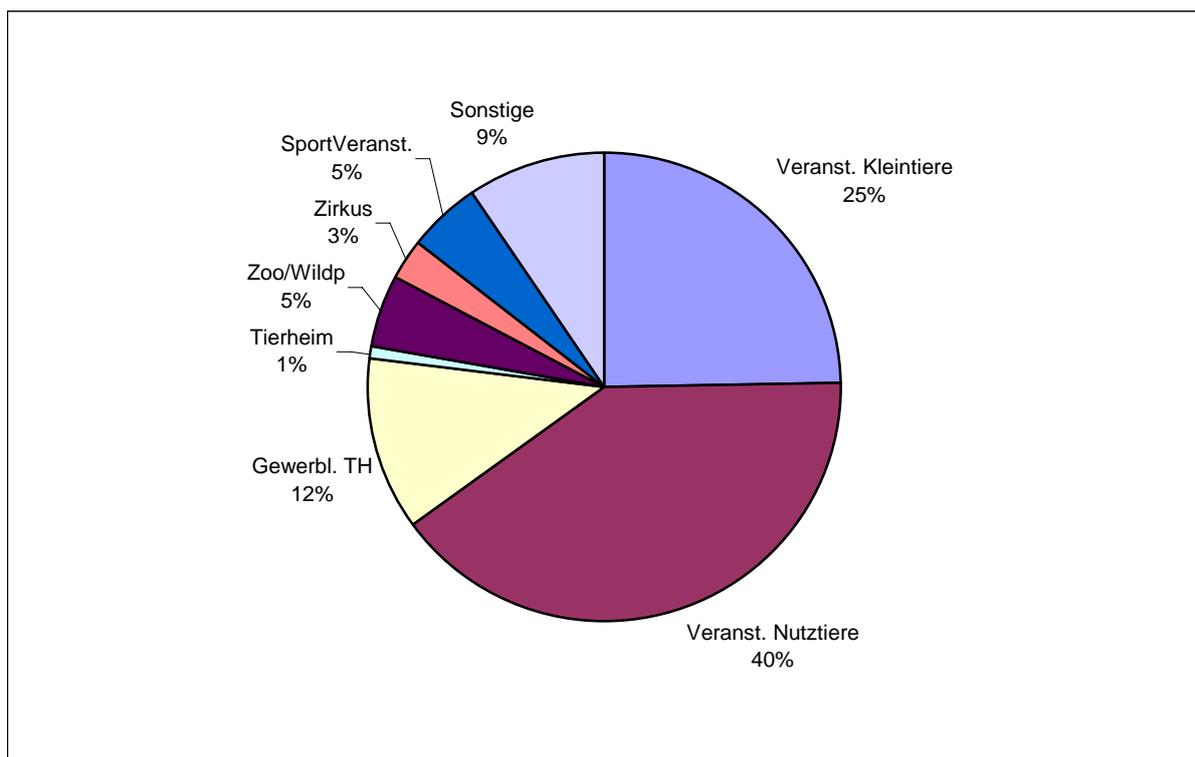


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2007 und 2008

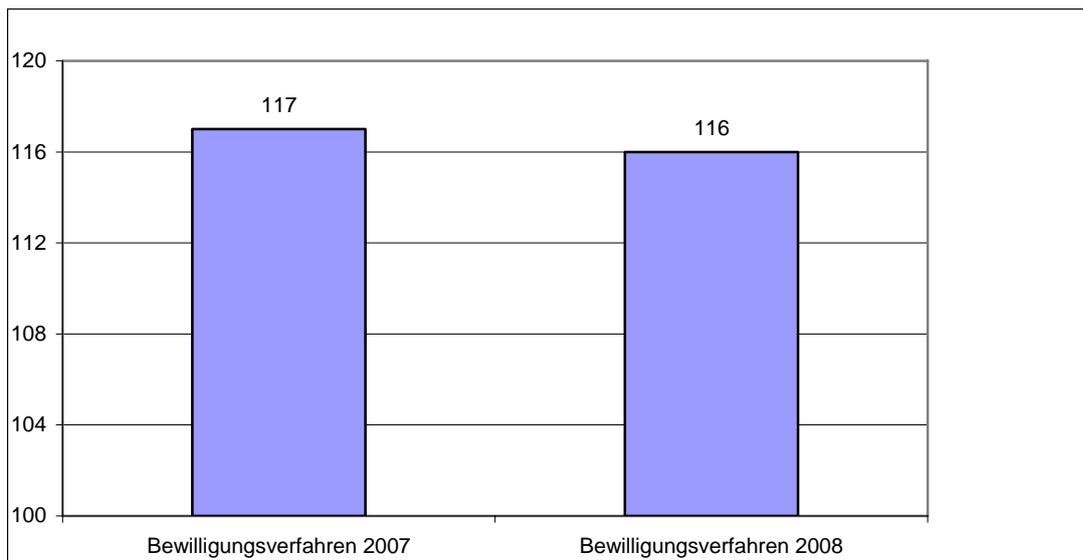


Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2007 und 2008

4.1.3. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz

Die im ersten Tätigkeitsbericht des Tierschutzombudsmannes angeführte Problematik der nicht ausreichenden rechtlichen Absicherung der Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz wirkte sich auch auf die Tätigkeit im Berichtszeitraum aus. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass noch vor dem Vorliegen einer diesbezüglichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes der Gesetzgeber mittels BGBl. 54/2007 eine Präzisierung vorgenommen hat, wonach gemäß § 41 (4) TSchG nunmehr dem Tierschutzombudsmann explizit in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt. Mit der Entscheidung 2006/05/0164-8 vom 16. Dezember 2008 hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass bis zur oben zitierten Klarstellung durch den Gesetzgeber keine Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren gegeben war und führte in seiner Begründung aus, dass es „im Verwaltungsstrafverfahren ja nicht primär um Interessen des Tierschutzes, die der Tierschutzombudsmann wahrzunehmen hätte, sondern um die Ahndung von spezifischen Gesetzesübertretungen geht“. Dementsprechend war eine vor dem In-Kraft-Treten der oben genannten Klarstellung durch den Gesetzgeber eingebrachte Berufung durch den Tierschutzombudsmann zurückzuziehen.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG relevant sind die beiden Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner 2009 Zl. 2008/02/0204 und Zl. 2008/02/0190. Im ersten Erkenntnis entschied der VwGH dahingehend, dass dem Tierschutzombudsmann die Berechtigung zum Einbringen einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof abgesprochen wurde. Der VwGH führte hierzu

aus, da dem Tierschutzombudsmann im Wege der Parteistellung keine subjektiv-öffentlichen Rechte übertragen werden, ihm als bloße Organpartei die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde nicht zukommt. Im zweiten Erkenntnis stellte der VwGH fest, dass der Tierschutzombudsmann kein Einspruchsrecht gegen eine Strafverfügung hat. Der Begründung des VwGH lässt sich entnehmen, dass gemäß § 49 Abs 1 VStG das Recht auf Erhebung eines Einspruchs ausschließlich dem Beschuldigten zukommt und mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dem Tierschutzombudsmann kein Einspruchsrecht eingeräumt ist.

Zumal jedoch eine nicht unerhebliche Anzahl von verfahrensbeendenden Entscheidungen in Form einer Strafverfügung ergehen, würde sich die Einführung einer ausdrücklichen Bestimmung durch den Gesetzgeber betreffend das Einspruchsrecht des Tierschutzombudsmannes gegen Strafverfügungen, als ein förderliches Instrument zur Umsetzung eines effektiven Tierschutzes erweisen. Ein diesbezüglicher Antrag des Tierschutzrates zur Änderung des Tierschutzgesetzes liegt dem zuständigen Bundesministerium für Gesundheit vor.

In den Jahren 2007 und 2008 wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 185 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden. Im Vergleich zu den ersten beiden Jahren seit In-Kraft-Treten des TSchG lässt sich anhand der Gesamtzahlen erkennen, dass sich die Verwaltungsstrafverfahren um mehr als das Doppelte erhöht haben. Vergleicht man die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren der einzelnen Jahre ab 2005, zeigt sich in den ersten drei Jahren jeweils nur ein geringer Anstieg (2005 – 37 Strafverfahren, 2006 – 54 Strafverfahren, 2007 – 61 Strafverfahren). Im vierten Jahr nach In-Kraft-Treten des TSchG stieg die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren jedoch um mehr als das Doppelte auf 124 an.

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und die Verteilung der Tierarten, die von den Verfahren betroffen waren sind für die Jahre 2007 und 2008 in den Abbildungen 3 bis 5 dargestellt.

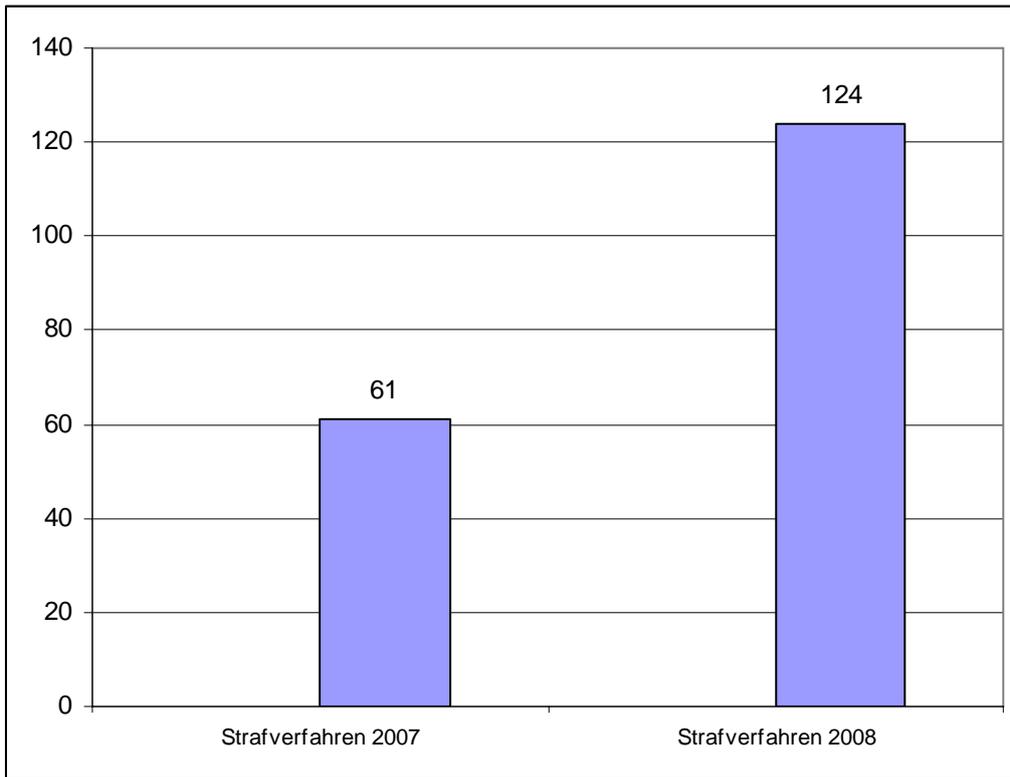


Abbildung 3: Anzahl der Strafverfahren 2007 und 2008

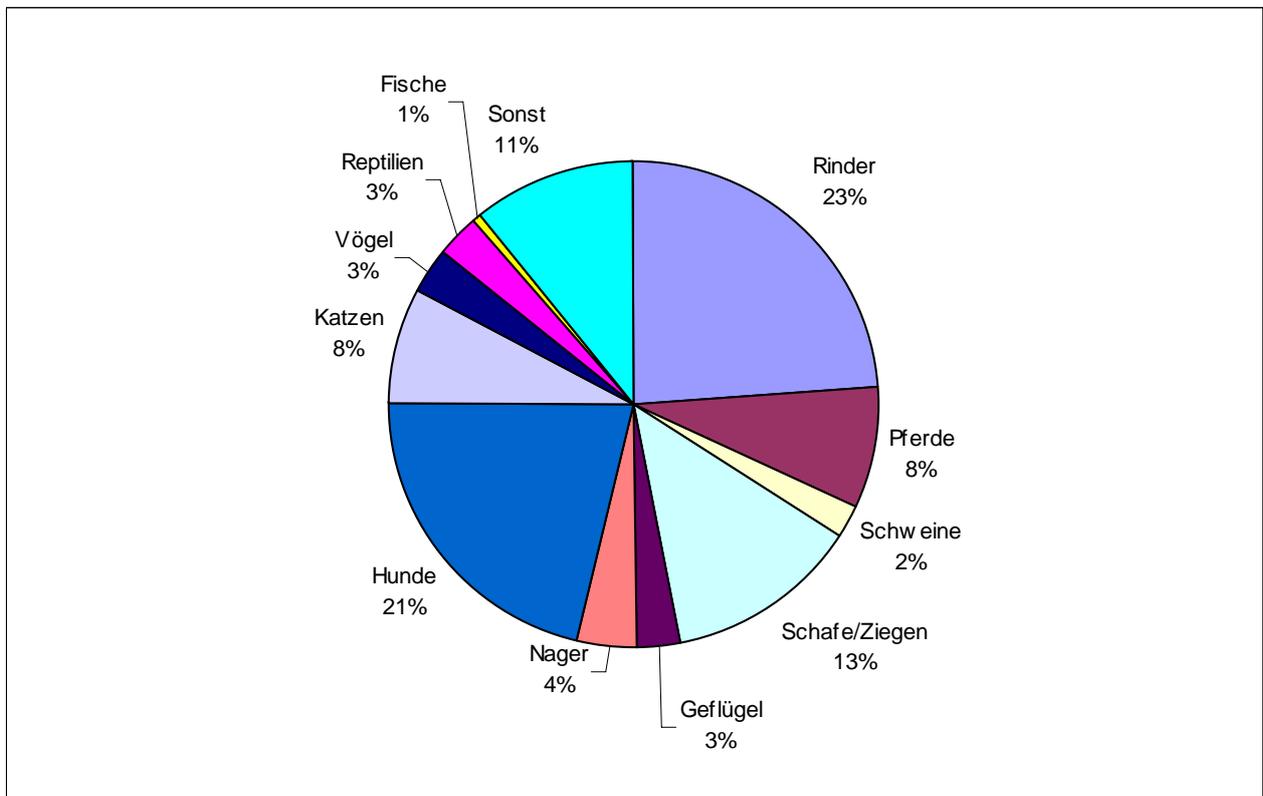


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Strafverfahren 2007 und 2008 nach Anzahl der Verfahren

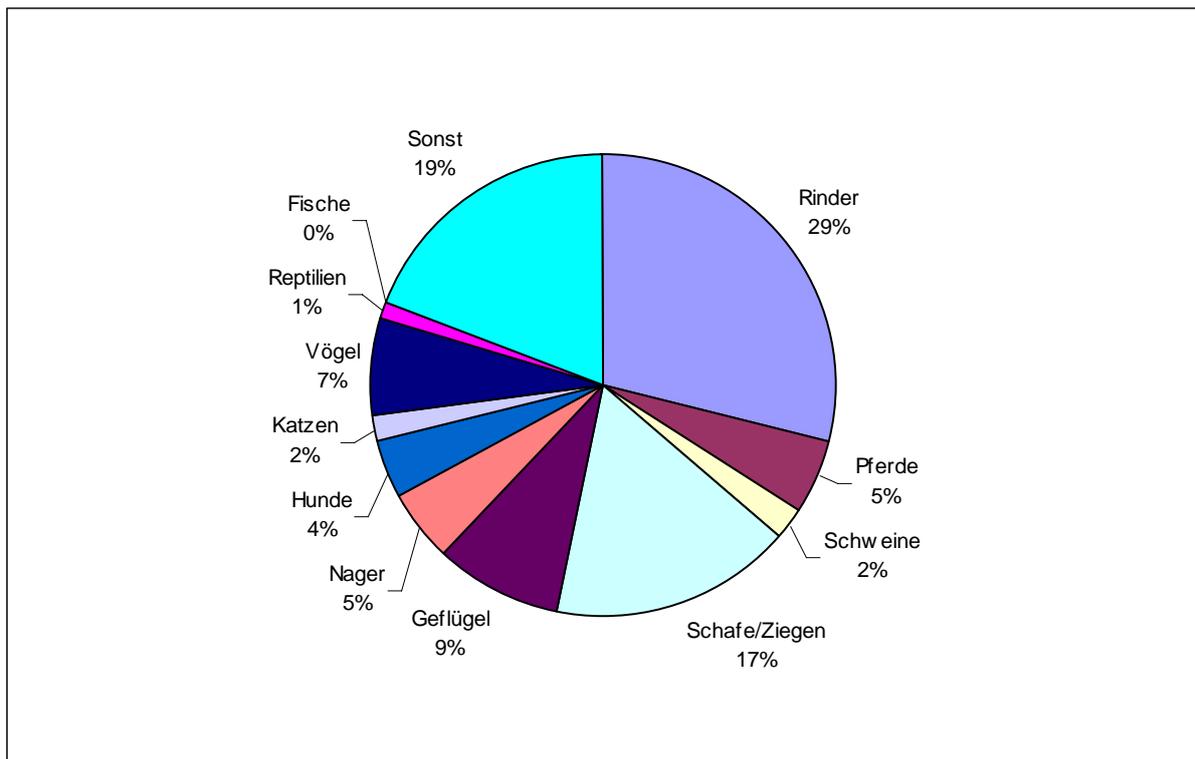


Abbildung 5: Zahlenverhältnis der von Strafverfahren betroffenen Tiere nach Anzahl der Tiere im Zeitraum 2007 und 2008

4.1.4. Berufungen

In den Jahren 2007 und 2008 war der Tierschutzombudsmann in insgesamt 35 Fällen in Berufungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Tirol eingebunden. In 13 Fällen war es aus der Sicht der Interessensvertretung des Tierschutzes notwendig, das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen, wobei die insgesamt 13 Berufungen nur in Verwaltungsstrafverfahren erhoben wurden, Bewilligungsverfahren waren nicht betroffen. In drei Fällen hat der Unabhängige Verwaltungssenat der Berufung des Tierschutzombudsmannes Folge gegeben. In sechs Verfahren, in denen die erstinstanzliche Entscheidung in Form einer Strafverfügung ergangen ist, mussten die Berufungen mangels Parteistellung (siehe Erkenntnis des VwGh vom 23.1.2009 Zahl: 2008/02/0190) zurückgezogen werden. In einem Fall wurde die Berufung des Tierschutzombudsmannes als unbegründet abgewiesen, da von der Tierschutzbehörde der ersten Instanz dem Verfahren der Amtssachverständige nicht beigezogen wurde. Somit fehlte zur Beurteilung des Schuldvorwurfes die Einschätzung des Sachverständigen, welche der Unabhängige Verwaltungssenat als notwendig in der Abwicklung des Verfahrens einstufte. In drei Fällen ist eine Entscheidung der Berufungsinstanz derzeit noch ausständig.

Im Berichtszeitraum 2005/2006 war der Tierschutzombudsmann in insgesamt 11 Berufungsverfahren eingebunden, wobei in acht Fällen die Berufung durch den Tierschutzombudsmann eingebracht wurde. Im Vergleich dazu hat sich im Berichtszeitraum 2007/2008 Anzahl der Berufungsverfahren verdreifacht.

In 22 Fällen wurden im Berichtszeitraum 2007/2008 Berufungen durch weitere Parteien eingebracht. Im Vergleich dazu beschränkte sich die Anzahl der im Berichtszeitraum 2005/2006 eingebrachten Rechtsmittel weiterer Parteien auf lediglich drei Fälle. Es scheint damit eine steigende Tendenz zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidungen durch die Berufungsinstanz vorzuliegen.

4.2. Tierschutzrat

Mit In-Kraft-Treten der Änderungen des Tierschutzgesetzes durch das Gesetz BGBl. I Nr. 54/2007 am 31. Juli 2007 wurde der Tierschutzrat gemäß § 42 TSchG wesentlich erweitert, insbesondere erfolgte die Aufnahme der leitenden Fachorgane der Bundesländer, die mit dem Vollzug des TSchG betraut sind sowie eines Vertreters der Tierschutzorganisation, die Österreich in der „Eurogroup for animals“ vertritt. Die Tierschutzombudsleute der Länder sind ebenfalls weiterhin im Tierschutzrat vertreten.

Bis Ende 2008 ist der Tierschutzrat zu insgesamt 15 Sitzungen sowie einer Sondersitzung einberufen worden. Der Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates sowie die Protokolle der letzten Sitzungen und veröffentlichte Empfehlungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0803&doc=CMS1206011579898>

4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

Die Zusammenarbeit mit Tiroler Tierschutzorganisationen hat sich im Berichtszeitraum positiv entwickelt. Die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes kann als konstruktive Ergänzung zur „klassischen Tierschutzarbeit“ gesehen werden. Auch beim Zusammenwirken zwischen Tierschutzbehörden erster Instanz und Tierschutzvereinen kann der Tierschutzombudsmann in einzelnen Fällen vermitteln.

4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule, Tierschutzpreis

Der Tierschutzombudsmann sieht seine Funktion, insbesondere die der gesetzlich verankerten Parteistellung, nicht primär als an die Öffentlichkeit gerichtet. Selbstverständlich hat aber auch, wie im Folgenden beispielhaft erwähnt, der Bereich der „Öffentlichkeitsarbeit“ seinen Stellenwert in der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes.

Die Vermittlung von sachlichen Informationen und einem Grundverständnis für Tierschutz war auch in den Jahren 2007 und 2008 ein besonderes Anliegen des Tierschutzombudsmannes. Der im Mai 2006 gegründete Verein „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at), dem der Tierschutzombudsmann als Mitglied des Beirates angehört, hat im Jänner 2008 die Unterlagen „Tierprofi – Heimtiere“ für den Unterricht in der 3. – 7. Schulstufe inklusive Lehrerbegleitheft aufgelegt und in Tirol auch zahlreiche Interessenten gefunden. Im Berichtszeitraum wurden entsprechende Materialien zum Thema Nutztiere entwickelt. Bereits im Jahr 2007 wurde im Auftrag von „Urlaub am Bauernhof“ die Broschüre „Sag Hallo zu Kuh & Co“ ausgearbeitet. Im Jahr 2008 wurden die Unterrichtsmaterialien „Tierprofi Nutztiere. Vom Schnitzel zum Stall. Welche Tiere stecken hinter tierischen Konsumgütern?“ fertig gestellt. Im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz am 16.4.2007 mit Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa, LR Anton Steixner und Präsident Dr. Helmut Pechlaner wurde die Unterstützung für die Anliegen des Vereines auf politischer Ebene zugesagt.

Parallel zur sehr erfreulichen Entwicklung der Tätigkeiten von „Tierschutz macht Schule“ wurden im Jahr 2007 und bis Juli 2008 auch noch im Rahmen des Projektes „Tier & Wir“ Veranstaltungen in Tiroler Schulen durchgeführt. Mit der Umstrukturierung der Position des Nachhaltigkeitskoordinators wurde dieses Projekt mit 31.8.2008 vorerst eingestellt.

Die Vorstellung des Tätigkeitsberichtes des Tierschutzombudsmannes für die Jahre 2005 und 2006 erfolgte ebenfalls im Rahmen einer Pressekonferenz mit LR Anton Steixner am 30. Mai 2007.

Am Donnerstag den 6. November 2008 wurde im Rahmen einer Pressekonferenz von LWK-Präsident Josef Hechenberger und dem Tierschutzombudsmann der neu ins Leben gerufene Tierschutzpreis der Landwirtschaftskammer Tirol vorgestellt. Der Tierschutzombudsmann unterstützte in diesem Zusammenhang die Idee, landwirtschaftliche Betriebe auszuzeichnen, die hinsichtlich Tierhaltung und Tierschutz als „Vorzeigebetriebe“ anzusehen sind und stellte sich als Mitglied der Jury zur Auswahl der Landessieger zur Verfügung.

In einer Presseaussendung am 3.9.2007 sprachen sich die Tierschutzombudsleute Österreichs geschlossen gegen das betäubungslose Enthornen von Rindern aus.

In zahlreichen weiteren Fällen wurde der Tierschutzombudsmann im Berichtszeitraum von Medienvertretern kontaktiert, einerseits für Hintergrundinformationen und andererseits für konkrete Stellungnahmen. Die Abwägung zwischen der Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit einerseits und der Einhaltung des verbindlichen Rahmens des Amtsgeheimnisses andererseits, dabei insbesondere bei Auskünften zu konkreten Verfahren, stellt immer wieder eine Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang erwähnenswert war der frühe Wintereinbruch auf Tiroler Almen im September 2007, bei dem zahlreiche Schafe verendeten und von der Öffentlichkeit beim Tierschutzombudsmann massive Vorwürfe gegen die betroffenen Tierhalter erhoben wurden.

4.5. Auskünfte

Die Bearbeitung von Anfragen und Anliegen, die meist von Privatpersonen an den Tierschutzombudsmann telefonisch oder persönlich herangetragen werden, stellten auch in den Jahren 2007 und 2008 einen wesentlichen Anteil der Tätigkeiten des Tierschutzombudsmannes dar. Im Einzelfall gestaltet es sich nicht immer einfach, zwischen konkreten Tierschutzanliegen, Nachbarschaftsstreitigkeiten oder persönlichen Problemen bzw. Fehleinschätzungen zu unterscheiden.

Als Beispiel aus dem Berichtszeitraum kann die Aufregung rund um eine Internetseite, auf der Hundefleisch von einem (virtuellen) Tiroler Bauernhof zum Kauf angeboten wird (www.alanohof.com), erwähnt werden, zu der vom Tierschutzombudsmann im 2. Halbjahr 2007 zahlreiche Anfragen von beunruhigten Tierfreunden telefonisch und per e-mail zu beantworten waren.

5. Schlussbemerkung

Zusammenfassend kann nach den ersten vier Jahren Tätigkeit als Tierschutzombudsmann grundsätzlich eine positive Bilanz gezogen werden. In Anbetracht allgemeiner personeller Engpässe im Verwaltungsbereich und gleichzeitig weiter zunehmender gesetzlicher Detailregelungen wird der Vollzug der Tierschutzbestimmungen nicht leichter, noch dazu in Konkurrenz mit anderen, zweifellos ebenfalls bedeutenden Materien.

Für die Institution des Tierschutzombudsmannes zeigt sich, dass durch die Parteistellung als grundsätzliches Handlungsinstrument und die Bemühungen, für den Tierschutz auf sachlicher Ebene zu argumentieren, ein wesentlicher Beitrag in Richtung Bewusstseinsbildung für den Tierschutz und zur Durchsetzung der Interessen des Tierschutzes im Sinne des Gesetzgebers geleistet werden kann.

Als entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Arbeit in der manchmal heiklen Materie Tierschutz wird eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Tierschutzbehörden aber auch mit Tierschutzorganisationen und Privatpersonen, die auf sachlicher Ebene und mit gegenseitigem Respekt erfolgt, gesehen. Eine derartige Zusammenarbeit entwickelt sich im Allgemeinen langsam und nicht in allen Fällen gleich.

In diesem Sinne ist zu hoffen, dass sich die positive Entwicklung der Einrichtung „Tierschutzombudsmann“ und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Personen weiterhin im Sinne der Sache des gesellschaftlichen Anliegens „Tierschutz“ fortsetzt.

Innsbruck, im Mai 2009

Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsmann von Tirol